

055 39

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG §§ 98 und 101

Rechtssatz:

Auch in Entschädigungssachen genügt für die Begründung einer Berufung nicht die alleinige Bezugnahme auf die im ersten Rechtszuge gemachten Ausführungen.

Aktenzeichen: IV ZB 129/55

Beschluß des BGH vom 19. November 1955 OLG Hamburg

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache
des früheren Angestellten Gustav Z [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED], V [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch deren
Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung in Hamburg,
Altstädterstr. 8,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundes-
richter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner
in der Sitzung vom 19. November 1955

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 26. Oktober 1955 wird
gebühren- und auslagenfrei zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 1. Juni 1955 zu-
gestellte Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 25.
Mai 1955 am 31. August 1955 Berufung beim Oberlandes-
gericht in Hamburg eingelegt. Seine Berufungsschrift
enthält neben dem Antrag auf Aufhebung des Urteils
des Landgerichts die Erklärung, daß zur Begründung
auf die bisherigen Ausführungen vollen Umfanges Bezug

genommen werde und weitere Ausführungen vorbehalten bleiben. Eine eingehende Begründung seiner Berufung hat der Kläger am 17. Oktober 1955 beim Oberlandesgericht eingereicht. Dieses hat mit dem angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht rechtzeitig begründet worden sei.

Die hiergegen vom Kläger frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet. Bereits in seinem Beschluß vom 20. Mai 1955, der in der NJW-RzW 1955, 224³⁶ - einem im Juli 1955 erschienenen Heft der RzW - veröffentlicht worden ist, hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß auch in Entschädigungssachen die Vorschriften der ZPO sowohl für die Frist, wie für den Inhalt der Berufungsbegründung zu gelten haben, daß somit auch in diesen Sachen die Berufung innerhalb eines Monats begründet werden muß und hierbei die nach § 519 Abs 2 Nr 2 ZPO erforderlichen Berufungsgründe angegeben werden müssen. Zu einer Abweichung von dieser Rechtsansicht geben die Ausführungen der Beschwerde keinen Anlaß.

Zunächst läßt sich aus dem für Entschädigungssachen nach § 83 BEG geltenden Officialprinzip nichts Gegenteiliges herleiten. Einmal kennt auch die ZPO dieses Prinzip bei Ehe- und Kindschaftssachen (§§ 617, 640 ZPO), ohne daß damit die Vorschriften der ZPO über Frist und Inhalt der Berufungsbegründung in diesen Sachen irgendwie geändert sind. Sodann besteht nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 103 BEG im Verfahren vor dem Oberlandesgericht für die Partei, die Entschädigungsansprüche erhebt, Anwaltszwang. Anwaltszwang bedeutet aber, daß der Anwalt die ihm



von der Partei erteilte Information selbst zu verarbeiten, dabei das Unwesentliche auszuschneiden, den Prozeßstoff zu ordnen und sachgemäß zusammenzufassen hat, um dadurch eine ersprießliche Prozeßführung und gut vorbereitete Rechtsprechung zu ermöglichen (vgl. RGZ 164, 390 ff). Dies muß dazu führen, von der in § 98 Abs 3 BEG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Bestimmung des § 519 ZPO nicht auszunehmen. Mit der Frage der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts hat dies nichts zu tun.

Wegen der Dauer der Begründungsfrist kann auf die Ausführungen des o.a. Beschlusses des erkennenden Senats verwiesen werden. Nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses konnte nicht mehr angenommen werden, daß die Begründungsfrist in Entschädigungssachen 3 Monate betrage.

Da die Berufung während der Gerichtsferien eingelegt worden ist, endete die Frist zu ihrer Begründung gemäß §§ 223 und 222 ZPO mit dem Ablauf des 15. Oktober 1955 (vgl. hierzu BGHZ 5, 275 ff). Die Berufung ist daher zu Recht verworfen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel v. Werner